

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1902)**

Heft 35

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Gerechtigkeit und Freiheit?

Gerechtigkeit und Freiheit sind die Grundpfeiler eines Staates, deren wir Schweizer uns gern in besonderem Grade rühmen. Auch in Republiken bildet «Gerechtigkeit das Fundament eines Reiches» und doch haben so ziemlich alle Ausländer die Ueberzeugung, dass es bei uns mit der Gerechtigkeit schlimmer bestellt sei als in den grossen Nachbarstaaten mit ihren unabhängigen, unabsetzbaren Richtern. Aber auch hinsichtlich der Freiheit wird es uns schwer, mit Beweisen Ausländern glaubhaft zu machen, dass wir Söhne Helvetias besser daran seien, als die Untertanen der konstitutionellen Monarchien.

Man hat gesagt, weder Dr. Zemp noch irgend ein Mensch, der dazu berufen sei, über Handhabung der Bundesverfassung zu wachen, hätte anders handeln können, als dem neuesten Beschluss über Ausweisung der französischen Kongreganistinnen zuzustimmen, wenn auch mit Widerstreben und schwerem Herzen. Nicht nur ein Katholik, sondern jeder nicht voreingenommene Bürger muss die bekannten Artikel der B.-V. als ungerecht anerkennen. Aber auch wenn man sich völlig auf den Boden der Verfassung stellt, können wir in keinem Fall alle Ausweisungsbeschlüsse billigen oder auch nur verstehen.

Wir wollen es hingehen lassen, dass man die Kongregationen auf gleiche Linie stellt wie die Orden und sie als Klöster behandelt. Aber in keinem Fall bilden z. B. vier oder sechs Schwestern, die ein Pensionat halten, ein Kloster deshalb, weil sie Nonnen sind. Mit Recht hat s. Z. das Gutachten im Böttsteiner Rekurs die auch staatsrechtlichen Requisite eines Klosters geltend gemacht: wo kein Noviziat existiert, eine Beteiligung von Laiendienstpersonal am Haushalt stattfindet, auch weltliche Lehrerinnen am Unterricht beteiligt sind, da ist sicher kein Kloster. Das Kollegium Sarnen z. B. ist die obwaldnerische Kantonsschule, und obgleich Benediktiner sie leiten, ist es kein Kloster. Gegen eine solche Auslegung der B.-V. müssen wir uns feierlich verwahren. Solche Privatschulen müssen sich nach den Gesetzen des Kantons richten, eine staatliche Aufsicht sich gefallen lassen, aber sie sollen auch alle Befugnisse haben, wie andere Privatschulen, ob weltliches oder Kongreganistinnen-Personal den Unterricht erteilt. Es ist mit Recht gesagt worden, nach dieser Interpretation der B.-V. könnten keine Nonnen einen neuen Spital, sei er Kantonsspital Luzern, Viktoria in Bern, Theodosianum in Zürich, übernehmen und besorgen, so wenig als eine Regierung Schwestern eine Anstalt à la Rathhausen von neuem übertragen könnte. Und

dazu hat doch auch Dr. Zemp mitgeholfen. Sollte es wirklich durch die B.-V. verboten sein, dass man z. B. im Kanton Solothurn die Anstalt für Schwachsinnige in Kriegstetten Menzinger Schwestern übertragen könnte; verboten sein, dass eine grosse Gemeinde im Kanton Freiburg ihre Mädchenschulen etwa sechs Ingenbohler Schwestern übergeben könnte, natürlich mit aller gesetzlichen Ueberwachung durch die Staatsorgane? Wohin kommen wir mit einer solchen Interpretation? Sollte es in der freien Schweiz wirklich unmöglich gemacht werden, dass Eltern ihre Töchter von kathol. Schwestern ausbilden lassen können, zu denen sie nun einmal aus gutem Grunde besonderes Vertrauen haben? An vielen öffentlichen Schulen finden bekanntlich katholische Lehrerinnen keine Anstellung, weil man sie, falls sie in Menzigen ihre Bildung geholt, trotz glänzenden Examen, in radikalen Kantonen für ungeeignet hält, an grösseren Schulen zu unterrichten, wie es noch dieses Jahr das freisinnige Komitee der Stadt Solothurn in einem öffentlichen Aufruf ausgesprochen hat. Dabei betont man, wie notwendig heute das Frauenstudium sei, wie es erleichtert werden müsse, dass Mädchen in einem ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufe selbständig ihr Brot verdienen können. Aber in öffentlichen Schulen will man sie nicht, in privaten religiösen Anstalten als geistliche Lehrerinnen, wozu sie Neigung besitzen und zu denen katholische Eltern das grösste Vertrauen haben, weist man ihnen die Türe. Was ist das für ein Geist des Gewissenszwanges in der — «freien» Schweiz!

Man mag sagen, was man will, die französischen Schwestern und Mönche hätten Anspruch auf das Asylrecht, wenn es irgend jemand hat. Alle Voraussetzungen sind da hinfällig. Es ist nicht wahr, dass dieselben in Frankreich leben könnten, wenn sie sich den Gesetzen fügen. Mehr als zwei Ordensleute von nicht autorisierten Kongregationen dürfen einfach nicht zusammen leben, selbst wenn sie nicht lehren, überhaupt keine Wirksamkeit entfalten. Und wie man mit der Autorisierungsverleihung verfährt, zeigt das erbärmliche Manöver des Ministeriums Combes, das alle Filialanstalten brutal austreibt, obgleich man ihnen ja in der Kammer in Aussicht gestellt, für sie sei eine Autorisation nicht nötig, wenn das Mutterhaus sie besitze.

Jedenfalls hätte der Bundesrat eine Gewährung des Asylrechtes auf ein oder zwei Jahre geben können; wenn dann unsere Schweiz samt dem «Freisinn» durch die Nonnen trotz der Inferiorität derselben unter der freien Konkurrenz Schaden gelitten hätte, hätte er immer noch die Gefahr ab-

wenden können. Wie viel kann sich bei den veränderlichen Franzosen innerhalb zweier Jahre ändern?

Wir wollen nicht behaupten, was wir nicht beweisen können, dass der Bundesrat unter einem mot d'ordre der Freimaurerei gehandelt, obschon der überall systematisch entfachte Kampf gegen die Orden und die Kirche solches nahelegen könnte. Aber es ist schlechterdings nicht zu leugnen, dass man bei uns immer noch auf Druck von Aussen hin gegen Socialisten und Anarchisten strenger eingeschritten ist. Wie hat man plötzlich nach der Ermordung der Kaiserin Elisabeth und bei andern ähnlichen Anlässen schärfere Saiten aufgezogen, wenn das Ausland zu drohen Miene machte! Ob bei der Beilegung des neuesten italienisch-schweizerischen Konfliktes so ganz und gar nichts zugesagt worden ist? natürlich gänzlich freiwillig!

Klarblickende Socialisten werden schon aus Gerechtigkeit und Konsequenz die unfreiheitlichen Beschlüsse des Bundesrates nicht billigen, so wenig sie Freunde der Orden sind. Da hätten sie Gelegenheit, zu zeigen, ob sie die Freiheit, welche sie für sich beanspruchen, allen gönnen. Denn wenn ja, ist die katholische Partei hier zu einer Interpellation verpflichtet. Heute mir, morgen dir!

Einst haben Mazzini, jener «Teufel in Menschengestalt», wie ihn der gefeierte «liberale» Prof. Kraus genannt, und die andern Helden von Jung-Italien im Grenchen-Bad ein Asyl gefunden und von dort aus leiteten sie Conspiration und Revolution. Obgleich man sie offiziell ausweisen musste, geschah ihnen nichts, ja Häupter der solothurnischen Regierung, die offiziell ihren Aufenthalt nicht kannten, besuchten sie und feierten sie. Jene haben das einige Italien gemacht, das uns den neuesten Konflikt mit den bekannten Zumutungen eingebrockt. Harmlose Nonnen dagegen verfolgt man wie verschlehtes Wild von einem Land zum andern, weil es katholische Ordensleute sind. Nicht den religiösen Katholizismus bekämpft man, deklamieren jeweilen die kirchenfeindlichen Blätter, nur den politischen Katholizismus. Wer die radikale Presse verfolgt, sieht an diesem Beispiel, wie es gemeint ist.

Gerechtigkeit und Freiheit bedingen sich. Wo die Göttin der Gerechtigkeit parteiisch verfährt, da wird die Freiheit geknebelt. Ohne sie ist unsere Republik ein Zerrbild. Womit man sündigt, damit wird man gestraft werden!

Der siebenzehnte Sonntag nach Pfingsten.

Das Evangelium des Sonntags enthält einen doppelten Gelegenheitsunterricht des Heilandes bei einem Gastmahle. Der Prediger mag bald den einen und bald den andern in den Vordergrund seiner Betrachtungen stellen. Endlich könnte man auch einmal in zwei bis drei Predigten, anfangend am 16. Sonntag nach Pfingsten, den ganzen Zusammenhang von Lukas 14, 1—24 homiletisch entfalten (vgl. Grimm, Leben Jesu, IV. Band S. 32 ff., und Fonck S. J., Die Parabeln des Herrn, S. 630—35). Wir bringen heute einen homiletischen Vorschlag über den ersten Teil des Evangeliums.

Der Geist des Sonntagsgesetzes.

Der Prediger gehe in medias res. Er hat die Scene vorgelesen. Er entfalte noch einmal den Grundgedanken. Der Heiland ist unter den Pharisäern: sie lauern ihm auf. Das ist die Gesinnung des Pharisäers am Tage des

Herrn. Der Heiland aber benützt die Gelegenheit, um ihnen den echten Geist zu zeigen, der uns am Sabbath beherrschen soll. Nehmen wir die Worte des Heilandes im heutigen Evangelium und alles, was uns sonstwie der Heiland und die Heilige Schrift über den Sabbath und die Sonntagsfeier lehren und fassen wir es in zwei kurze, schlichte Worte. Der Sonntag verlangt

Ruhe für Gott;

Ruhe in Gott.

A. Ruhe für Gott. Im alten und im neuen Bunde besteht ein Arbeitsverbot, wenigstens ein Verbot der knechtlichen und der den öffentlichen Sonntag störenden Arbeit. Der Heiland hat sich selbst diesem Gesetz unterworfen und seine Kirche verkündet es auch uns. Es ist dies nicht eine leere Ceremonie, eine unnötige Plagerei. Das Sonntagsgesetz will Raum und Ruhe schaffen: a) für das Interesse an Gott und dem Gottesdienst. Der Mensch ist nicht eine Arbeitsmaschine. Er hat eine unsterbliche Seele. Darum soll die körperliche Arbeit ruhen und ein privater und öffentlicher Ruhetag gefeiert werden: Arbeiter, du bist mehr als das eiserne Rad der Maschine, du hast eine Seele! Es soll einen Tag geben, wo Arm und Reich, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gleich stehen, weil sie beide an diesem Tage vor allem für ihre unsterbliche Seele sorgen. Die Ruhe für Gott bringt aber auch b) die Ruhe für den Menschen. Der menschliche Organismus braucht Ruhepausen, Ruhetage, um neue Kraft zu sammeln und aufzuspeichern. Der Prediger bringe einige der bekannten socialen Gründe für einen regelmässigen Ruhetag. Alles menschlich Edle und Grosse bedarf einer festen Ordnung. Darum gibt es ein Kirchengesetz über den Sonntag und auch der Staat hat an der Haltung des Sonntags das grösste Interesse. Nun entwickle der Prediger das Verbot der knechtlichen Arbeit nach der Moral mit einer mässigen Casuistik. Er fordere auch auf, die nicht gerade knechtlichen Arbeiten auf dem Bureau, für Bildung und Kunst zu unterlassen oder doch einzuschränken, damit das grosse Gottesgesetz nicht umgangen werde: Raum und Ruhe für Gott.

Nachdem er nun den Ernst Christi und der Kirche gezeigt, entfalte er auch das Bild der Milde und der Menschenfreundlichkeit. Er stelle den armen Wassersüchtigen des Evangeliums gleichsam mitten unter die Zuhörer, um ihn die Schar der pharisäischen Heuchler. Er zeichne die Gesinnung der lauernden Häscher, die den Geist des Sonntagsgebotes verdrehen und verknöchern, und lasse neuerdings den Heiland jene überlegene Moralfrage aufwerfen: «ist es erlaubt, am Sabbath zu heilen?» Niemand hat den Mut, dem Heiland diese Frage zu verneinen, aber in den Herzen lauert die Heuchelei und der Hass. Da fasst der Messias im herrlichen Lichte des Sabbaths den armen Kranken an und stellt ihn selbst als lebendige Antwort geheilt und gesund in ihre Mitte. Und nachdem er ihn entlassen, da ergreift er nochmals das Wort und wirft ihnen vor: ohne Bedenken zieht ihr am Sabbath das in den Sodbrunnen gefallene Vieh heraus — dazu treibt euch die gesunde Vernunft und der Eigennutz; ich aber sollte am Tage des Sabbaths nicht einen Menschen, der eine Seele hat, der denkt und fühlt, aus der Tiefe seines Elendes herausziehen? Auf

diesem Hintergrunde entwickle nun der Prediger frei und offen einige Entschuldigungsgründe von dem Arbeitsverbot (auf solides Moralstudium gestützt!) und zeige im Geiste Jesu, wie sich diese Entschuldigungsgründe auf die Grundgedanken Jesu zurückführen lassen: vernünftige ernste Erwägung einer ausserordentlichen, wichtigen Ursache und Rücksichten der Nächsten- und Menschenliebe. Wir wollen damit sagen, dass der Prediger im engen Anschluss an ein solch herrliches Evangelium viel fruchtbarer über die Sonntagsheiligung predigt, als wenn er rein schulmässig Theorie und Casuistik entwickelt. Gerade an der Scene mit dem Wassersüchtigen lässt sich zeigen, wie das Gesetz der Kirche den Ernst und die Milde Christi heute noch verbindet. — Das Sonntagsgesetz Christi aber hat noch einen höhern, erhabenern Sinn. Der Heiland redet heute vom Sonntag; aber er redet nicht bloss durch Worte: er redet durch Taten. Er offenbart sich wirklich am Sabbath als Heiland. Er will am Tage des Sabbaths heilen — ein wirklicher Heiland sein. Und er weist alle Versuche, ihn daran zu hindern, mit Entrüstung zurück. Darum lehnt er auch heute noch alle jene Versuche ab, die den Sonntag bloss zu einem weltlichen Ruhetage stempeln wollen und den Heiland hindern möchten, am Sonntag seine heilende Kraft im Gottesdienste auszuüben und dort sein Volk zu heilen. Ebendeswegen verlangt das Sonntagsgesetz auch

B. Ruhe in Gott. Ruhe in Gott heisst so viel als Gottesdienst. Jeder Sonntag ist

α. eine Feier Gottes des Vaters, des Schöpfers. Der Prediger entwickle die eigentlichen Sabbathgedanken, den Gedanken an die vollendete Schöpfung, an die Ruhe Gottes von seinen Werken. Alles rings um uns und in uns, vom keimenden Samenkorn bis zum funkelnden Stern, vom eigenen Herzschlag und wunderbar eingerichteten Auge bis zu den fernsten Sonnensystemen, ruft uns zu: erschaffen, erschaffen! Einer ist der Schöpfer aller: ihn bete an! Aber was ist die Anbetung, die Verehrung eines Menschen gegenüber Gott? «Alle Menschen sind vor ihm wie der Tropfen am Eimer und wie ein Samenstäubchen auf der Wage: siehe die Weltmeerinseln — wie armseliger Staub. Des Libanons Waldkronen reichen nicht aus, um ihm ein Brandopfer anzuzünden, und all sein Wild nicht für ein Schlachtopfer an ihn» (vgl. Isaias 40, 1 ff.). — Wir stehen vor Gott arm und schwach wie jener Wassersüchtige im heutigen Evangelium. Da steigt der Heiland im Sonntagsgottesdienste herab und fasst uns an und spricht: Ich will eure Anbetung Gottes, euere Gottesverehrung würdig und vollkommen machen, dass ihr Gott anbetet im Geiste und in der Wahrheit. Der Prediger entwickle nun einige kräftige Gedanken über die hl. Messe als Anbetungsopfer. Christus ist der geliebte Sohn des Vaters, an dem er sein Wohlgefallen hat. Christus erneuert sein Opfer und bietet Gott eine unermessliche, unendliche Verehrung. Und unser schwaches Anbeten und Verehren vereinigt sich mit ihm; jetzt dürfen wir singen und sagen: Gloria in excelsis Deo — laudamus Te — benedicimus Te — adoramus Te. Das ist echte Ruhe in Gott, Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit. Jetzt dürfen wir mit dem Apostel in der heutigen Epistel sagen: Huius rei gratia flecto genua

mea ad Patrem Domini nostri Jesu Christi, ex quo omnis paternitas in coelo et in terra. Ephes. c. 3. — Der Sonntag ist ferner

β. eine Feier Gottes des Sohnes, des Erlösers. Wir alle müssen bekennen: mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa. Abundavit delictum. Als Sünder stehen wir erst recht krank und arm, wie jener Wassersüchtige am Tage des Sabbaths, da. Die Sünde ist eine geistige Blutzersetzung und Blutvergiftung. Da ruft der Heiland der Welt, welche das Volk vom Sonntagsgottesdienste zu einem rein weltlichen Sonntage wegziehen will, zu: «Ist es erlaubt, am Sabbath zu heilen?» Und er steigt wieder bei der hl. Wandlung auf diese Erde, zum Sühnopfer für die Sünden. «Er fasst uns an bei der heiligen Wandlung, macht uns gesund und entlässt uns.» Der Prediger entwickle nun einige markige, kurze Gedanken über das Sühnopfer der hl. Messe. Christus ist auf dem Altare, der geliebte Sohn des Vaters, um diesen zu versöhnen. Neuerdings zerreisst er den Schuldbrief unserer Sünden, schafft ihn hinweg und heftet ihn an das Kreuz. Es ist der gleiche Heiland, wie auf Calvaria, die gleiche Liebe, das gleiche Herz. Neuerdings vernichtet er sich selbst; er erscheint vor uns wie eine Speise, wie Brot und Wein, verbirgt seine Gottheit und seine verklärte Menschheit. Und der Vater nimmt das erneute, unblutige, grossartige, unendliche Opfer an: Consumatum est: abundavit delictum, superabundavit et gratia. Jesus räumt erst sühnend die Hindernisse des Heiles hinweg. Und um Jesu willen schenkt der himmlische Vater im Sonntagsgottesdienst allen Zerknirschten und Demütigen (vgl. den zweiten Teil des Evangeliums!) die Gnade der vollkommenen Reue, einer guten Beicht, der Verbesserung der Charakterfehler, eines guten Todes und auch zeitliche Hilfe. — So entsteht Ruhe in Gott, Friede mit Gott. Am Sonntag, im Sonntagsgottesdienste lernen wir verstehen, wie es die heutige Epistel so herrlich sagt, «die Länge und die Breite und die Höhe und die Tiefe der Liebe Christi», «der Liebe Christi, die all unser Verstehen und Wissen unendlich überragt». Der Prediger verfolge eine Weile die grossartigen Gedanken der Epistel des 17. Sonntags nach Pfingsten aus dem dritten Kapitel des Ephesierbriefes. Wie werden wir also am Sonntag der Wandlung beiwohnen? Jeder Sonntag ist ein Echo von Ostern — des Todes und der Auferstehung Christi. Darum wurde ja der Ruhetag vom Sabbath auf den Auferstehungstag verlegt und die Messe ist, wie wir gesehen haben, Todes- und Auferstehungsfeier Christi. Auch wir schlagen jedesmal bei der Wandlung der Sonntagsmesse den alten Menschen der Sünde an das Kreuz, begraben ihn und stehen auf in der Neuheit des Lebens (Rom. c. 6.). Jede Messe ist eine Osterfeier. Jede Sonntagsmesse ist eine erneute Kreuzerhöhung, bei der Jesus alles an sich zieht. — Der Sonntag ist auch

γ. eine Feier Gottes des Heiligen Geistes, eine Erinnerung und eine Erneuerung des ersten Pfingstfestes, der Sendung des Heiligen Geistes und der Geburt der Kirche. Wenn wir am Sonntag Ruhe finden in Gott, so fühlen wir uns auch im Heiligen Geiste als Glieder der einen grossen Weltkirche: credo unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Und jede Pfarrei fühlt sich am Sonntag als ein Herz und eine Seele. Während der Woche trennen uns gar verschiedene Interessen und

Geschäfte. In der Sonntagsmesse und namentlich im Pfarrgottesdienst führt uns ein Interesse zusammen: es ist nicht das Weltinteresse, der Weltgeist; es ist das Interesse des Heiligen Geistes. Wie lässt sich da beten: Vater unser, der du bist in dem Himmel; rufen mit dem Introitus des heutigen Sonntags: Miserere mihi, Domine, quoniam ad Te clamavi tota die, und mit der Oratio: Tua nos Domine, gratia semper et praeveniat et sequatur: ac bonis operibus iugiter praestet esse intentos. Per Christum Dominum nostrum. Auch der Heilige Geist heilt unsere Schwachheit, wie Jesus im Evangelium den Kranken, indem er uns in das starke Reich der Kirche und der Gnade eingliedert.

Jetzt verkündige der Prediger mit Macht und Kraft das Gebot der Pflichtmesse und das praktische Ideal des Pfarrgottesdienstes, von dem aus das katholische Blut in unsere Adern strömt. Der Prediger wird, nachdem er die Grösse der Sonntagsmesse gezeigt, nun viel fruchtbarer in kurzen, markigen Worten die Pflicht zur Sonntagsmesse verkünden, als durch das blossе «du sollst». Und wenn Zeit bleibt, mag er im Geiste des heutigen Evangeliums wieder die Entschuldigungsgründe berühren, welche die echte Selbstliebe (z. B. Unwohlsein, ausserordentliche Lage u. s. f.) und der Nächstenliebe (z. B. Krankendienst) rechtfertigen. Gegen falsche Entschuldigungsgründe bietet der dem Evangelium (Luc. 14, 1—12) nachfolgende Zusammenhang (Luc. 14, 12 ff., namentlich aber 18—24 ff.) reiche Gedanken.

Der Prediger schliesse mit einem kurzen, warmen, eindringlichen Fixieren dieser Lebensvorsätze: Keine Woche ohne Sonntag — keinen Sonntag ohne den Geist des Sonntags — keinen Sonntag ohne den Heiland, d. h. ohne die Messe!

Wir führten diesen Vorschlag weiter aus, um anzudeuten, wie viel fruchtbarer oft behandelte Themata im Rahmen und im Geiste der Sonntagsevangelien und der Sonntagsliturgie sich behandeln lassen.

Ein ander Mal einen Vorschlag über den zweiten Teil des Evangeliums.

A. M.

Zu Johannes 20, 21—24.

(Fortsetzung.)

24. Gestalten wir diesen Schluss noch evidenter. Wir sagten: die Taufgewalt ist ohnmächtig zum Behalten. Wir behaupten nunmehr: sie ist auch ohnmächtig zum richterlichen Nachlassen der Sünden. Beides geht ihr ab — sowohl das retinere als das remittere. Nachlassung der Sünden gibt es freilich in der Taufe (unum baptisma in remissionem peccatorum), aber nicht in Form eines lösenden Richterspruches. Abgewaschen, getilgt wird die Sünde in diesem Sakrament, aber nicht im Gerichte nachgelassen. Die Sünde kann nämlich in zweifacher Hinsicht betrachtet werden: als Schuld und als Makel. Als Schuld besagt die Sünde Zurechnung des Vergehens vor Gott; als Makel besagt sie Entkleidung der Seele von dem ihr gebührenden Gnadenschmuck. Demnach kann die Sünde auf zweifache Weise getilgt werden. Entweder so, dass direkt und formell die Schuld nachgelassen und infolge davon die Gnade zurückerstattet wird; oder so, dass direkt und formell der Gnadenschmuck der Seele verliehen und indirekt die

Schuld getilgt wird. In beiden Fällen wird die Schuld getilgt, aber nicht auf gleiche Art. Richterlich nachgelassen wird die Sünde nur, wo direkt und formell die Schuld als solche vergeben wird. Ich kann sagen: eine Beleidigung, eine Schuld wird vergeben; aber ich kann nicht sagen: die Sündenmakel wird vergeben. Demnach ist ein grosser Unterschied: ein Sakrament spenden, dessen eine Wirkung die Entsündigung des Empfängers ist, — und ein Sakrament spenden, das direkt und formell Vergabung der Sündenschuld ist. — Nun ist es aber evident, dass der Taufakt, formell genommen, nichts anderes ist, als eben Spendung des Taufsakramentes; nur mittelbar und uneigentlich kann ich sagen: der Taufende vergibt die Sünden. Hingegen der Lospruch in der Beicht ist direkt, formell und in seinem ganzen Wesen nichts anderes als Vergabung (remissio) der Sünden. Um ein Bild zu gebrauchen: Wer einem Schuldner das nötige Geld verschafft, hilft diesem zur Abzahlung der Schuld gegenüber einem dritten; es wäre aber ganz falsch zu sagen: er vergibt ihm diese Schuld. Vergaben kann ihm diese Schuld nur, wer vom Gläubiger dazu bevollmächtigt ist, und dessen Gewalt der Schuldner in Bezug auf die Schuld unterstellt wurde. Geld beschaffen zur Tilgung der Schuld kann ich jedem, auch wenn ich keine Schuldgewalt über ihn habe. So kann auch die Wohltat der Taufe jenen gespendet werden, welche der Kirchengewalt nicht unterstehen. Die Nachlassung aber durch richterlichen Spruch ist den Aposteln nur in Bezug auf jene möglich, die ihrer Schlüsselgewalt untergeben sind. — Diese Unterscheidung mag auf den ersten Blick subtil erscheinen, aber sie ist sehr sachlich und zeigt schon für sich allein evident, dass Joh. 20, 23 nur uneigentlich von der Taufe verstanden werden kann.

25. Man beachte ein weiteres Moment. Die Johanneische Stelle lautet ganz unbeschränkt: denen ihr die Sünden nachlasset — quorum remisistis peccata —, denen sind sie nachgelassen. Es ist keine Schranke gesetzt weder den Sünden, noch dem Sünder, noch der Zahl der Wiederholungen: So oft, wenn immer und was immer ihr nachlasset, ist es nachgelassen. Die hier erteilte Gewalt ist also beliebig wiederholbar, und daher nicht die Taufgewalt. Es wäre in der Tat mehr als seltsam, wenn die so unbeschränkt erteilte Vollmacht Joh. 20, 23 für alle gelten sollte — nur nicht für die Getauften.

Aus dem Gesagten erhellt, wie richtig das Tridentinum erklärt hat (Sess. 14. cp. 3): «Si quis dixerit, verba illa Domini Salvatoris: Accipite Spiritum sanctum; quorum remisistis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt, non esse intelligenda de potestate remittendi et retinendi peccata in Sacramento poenitentiae, sicut ecclesia catholica ab initio semper intellexit; detorserit autem, contra institutionem huius Sacramenti, ad auctoritatem praedicandi Evangelium, A. S.»

Schreiten wir nun zur Prüfung der Gründe, auf welche hin Bischof Herzog Joh. 20 zunächst und ausschliesslich auf die Taufe bezieht.

V.

Warum Bischof Herzog die Johanneische Stelle eigentlich von der Taufgewalt verstanden wissen will.

26. Joh. 20, sagt Bischof Herzog, überträgt den Aposteln kein Richteramt (Revue Intern. de Théologie, 1900, 448).

Also kann die Stelle ganz gut von der Taufvollmacht verstanden werden. — Nicht übel, sofern der Beweis für den Obersatz erbracht wäre. Aber dieser ist Hrn. Dr. Herzog gründlich missglückt. Man höre.

«Gerade der Evangelist Johannes ist es, der keine Gelegenheit versäumt, den Jüngern zu sagen, dass nicht einmal Christus selbst zum Richten in die Welt gekommen ist. Vergl. Joh. 3, 17; 8, 15; 12, 47. Und doch muss er regelmässig hinzufügen, dass sein Erscheinen ein Gericht zur Folge hatte. Das beruht auf derselben Notwendigkeit, nach welcher erhellte und dunkle Seiten sich unterscheiden, sobald das Licht erscheint. Vergl. Joh. 3, 19 ff.; 9, 39. Was der Herr von sich erklärt, findet auch Anwendung auf seine Apostel, wenn diese ihrer Mission treu bleiben. «Wer mich verachtet und nimmt meine Worte nicht auf, der hat schon, der ihn richtet; das Wort, welches ich geredet habe, das wird ihn richten am jüngsten Tag.» (Joh. 12, 48) A. a. O.

Und wiederum: «Es ist mir unfasslich, wie gläubige Christen das ohne alle Einschränkung gegebene Verbot des Herrn: «Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet» (Mt. 7, 1 ff.) wenigstens für den berufenen Diener des Herrn aufheben können und auf Grund unserer Stelle zu sagen wagen: Im Beichtstuhl allerdings haben die Nachfolger der Apostel Gericht zu halten über die sündigen Menschen, und je nach ihrem Befund den einen die Sünde zu erlassen, den andern zu behalten. . . Das ist eine Verfälschung der Lehre Christi!» A. a. O.

27. Es ist aber einzig Bischof Herzog, der die Interpretation dieser Stellen verfälscht gegen den textlich einzig möglichen Sinn und gegen die Deutung der berufensten Exegeten seit den Tagen der Väter.

28. «Ohne alle Einschränkung» soll der Herr das Richten verboten haben? Diese Auslegung ist ganz quäkermässig. Alle Tribunale der Welt wären damit abgeschafft. Bischof Herzog müsste sogar darauf verzichten, moralische Werturteile, auch nur im Herzen über andere abzugeben. Die Tribunale, ob geistlich oder weltlich, sind schliesslich Gerichte, und ein Werturteil ist einigermaßen ein Gericht, also gegen Christi Gebot, wenn er ohne alle Einschränkung gesagt hat: «Richtet nicht!» Und dabei ist merkwürdig, dass der hl. Paulus sich doch erlaubte zu richten über den Blutschänder zu Korinth, (1. Cor. 5, 1 ff.), dass nach der von Herzog so gern angerufenen Didache ein sündiges und unreines Gemeindeglied auszuschliessen und vom Abendmahl fernzuhalten war, — und dass Bischof Herzog auch seiner Gemeinde die Kompetenz zuspricht, zu entscheiden, ob die vom ausgeschlossenen Gemeindeglied geleistete Genugtuung ausreichend sei oder nicht, — gestützt sogar auf Mt. 18, 17: «Wenn er aber die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder.» All das bedeutet ein Gericht, wenn auch nicht geübt bei Anlass einer Ohrenbeichte, — und es bedeutet daher auch einen Widerspruch Herzogs mit sich selbst. —

«Richtet nicht.» Der Sinn der Stelle ist klar genug. Das richterliche Urteil, — welcher Art es sei — wird darin nicht berührt. Auch nicht das Privat Urteil in ganz unzweideutigen Fällen. Verworfen wird die Splitterrichterei, das boshafte, voreilige Aburteilen über andere, das vorschnelle lieblose sich Befassen mit fremden Angelegenheiten, so lange nicht für uns oder für die Gesellschaft ein Schaden zu er-

wachsen droht, und von der Zurechtweisung ein Erfolg nicht zu hoffen ist. Insbesondere sollen nicht jene Mücken seihen und Kamele verschlucken und nicht lieblos richtend über andere herfallen, die selbst mit tausend Fehlern behaftet sind. — Wenn das auch kein uneingeschränktes Verbot des Richtens ist, so ist dies doch der evidente Sinn von Christi Wort, wie er sich von selbst aus dem Kontext ergibt. «Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet. Denn mit welchem Urteil ihr richtet, mit dem werdet ihr auch gerichtet werden; und mit welchem Masse ihr messet, mit dem wird euch wieder gemessen. Was siehst du aber einen Splitter in dem Auge deines Bruders, und den Balken in deinem Auge siehst du nicht? U. s. w.

29. Des weitern hat Christus freilich erklärt (Joh. 3, 17): Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, dass er die Welt richte, sondern, dass die Welt durch ihn selig werde.» Aber das kann unmöglich so verstanden werden, dass Christus sich jeglichen Gerichtes über die Welt begeben habe. Beim gleichen Joh. (12, 13) sagt Christus: «Jetzt ergeht das Gericht über die Welt»; 9, 39: «Ich bin zum Gerichte in die Welt gekommen.» Isaias prophezeit vom Messias (11, 3, 4): «Er wird nicht nach dem Augenschein richten, noch nach Hörensagen strafen, sondern mit Gerechtigkeit richten die Armen u. s. w.» Vergl. auch Js. 50, 11; 63, 1; Mal. 3, 2. — Ueberdies hat Christus so nachdrücklich gerichtet über die Schriftgelehrten und Pharisäer, dass er sogar ein Weh über sie ausrief und erklärte, Zöllner und öffentliche Sünderinnen werden ihnen vorausgehen in das Himmelreich (Mt. 23 und 21). — Insbesondere hat er dem Gichtbrüchigen gesagt: «Deine Sünden sind dir vergeben» (Mt. 9, 2). Als die Schriftgelehrten darob staunten und ihn der Gotteslästerung bezichtigten, fügte er bei: «Damit ihr wisset, dass des Menschen Sohn Macht habe, die Sünden zu vergeben auf Erden», — und sprach zu dem Gichtbrüchigen: «Stehe auf, nimm dein Bett und gehe in dein Haus!» Wir haben hier ein Gericht des Heilandes, ganz ähnlich dem Spruch des Priesters im Bussgericht.

30. Offenbar hat also Christus nicht auf jegliches Gericht verzichtet. Ganz willkürlich und falsch wäre es nun, mit Bischof Herzog diese richtende Tätigkeit des Heilandes einzuschränken auf die objektiv erfolgende Scheidung der Geister, bewirkt unmittelbar durch die Annahme oder Abweisung der Lehre Christi. Abgesehen von dieser Scheidung der Geister hat Christus auch formell gerichtet über die Menschen — wenn auch nicht definitiv — und wird er namentlich am jüngsten Tage formell und definitiv über sie richten.

In welchem Sinne sagt er aber, dass er nicht gekommen sei, zu richten? Die Juden erwarteten vom Messias, er werde Richter und Bestrafer der Völker sein. Dieser Anschauung gegenüber und zum Trost der Sünder versichert er, Erlöser und nicht Verurteiler der Menschen zu sein. Deshalb der Gegensatz: iudicare, salvare. Das Gericht über die Völker und die Offenbarung der definitiven Bestrafung (resp. Belohnung) hat Christus mit aller Deutlichkeit auf seine zweite Ankunft reserviert.

31. Nimmt man Bischof Herzogs Worte genau, so scheint er zwar auch dieses endgültige iudicium condemnationis auszuschliessen. Nach ihm wäre ja das ganze und volle Gericht Christi dadurch über die Menschen ergangen,

dass seine Predigt — je nach der Aufnahme — die Seelen in Licht und Dunkel schied. Zu diesem Sinne presst Herzog den Text: «Wer mich verachtet und nimmt meine Worte nicht auf, der hat schon, der ihn richtet; das Wort, welches ich geredet habe, das wird ihn richten am jüngsten Tage!» Also wäre am jüngsten Tag ein weiteres Gericht Christi ausgeschlossen? Eine Folgerung, die im Hinblick auf die Schilderung des jüngsten Gerichtes durch die Synoptiker als evident falsch bezeichnet werden muss. Dann ist es aber auch logisch nicht statthaft, aus dem Umstande, dass die Predigt Christi jetzt schon geisterscheidende Wirkung hat, gleich den Schluss zu ziehen, eine andere richtende Tätigkeit — sei es Christi, sei es der Apostel — könne daneben nicht mehr angenommen werden.*

32. Damit werden die angeführten Stellen Herzogs für unsere Frage bedeutungslos. Sie hindern nicht, Joh. 20, 23 im Sinne einer eigentlich richterlichen Gewalt zu nehmen, wie es der Text an und für sich verlangt. Sie hindern daran um so weniger, als, wie gesagt, sowohl Christus als die Apostel und die alte Kirche, ja sogar die Kirche Herzogs sich geistlich richterliche Funktionen erlaubten und erlauben, die weiter gehen, als die geisterscheidende Wirkung der Predigt. — Eines beweisen die angeführten Stellen Herzogs, dass nämlich zur Seligkeit der Glaube unumgänglich nötig ist, und dass wer nicht glaubt, schon gerichtet ist in dem Sinne, dass er bereits den Keim der Verwerfung in sich trägt, wie ein Mann dem Tode verfallen ist, sobald er tödliches Gift genommen, — oder wie zu Adam gesagt wurde: an welchem Tage du davon issest, wirst du des Todes sterben.

C h u r.

Prof. Dr. A. Gistler.

(Fortsetzung folgt.)

Der Marianische Kongress in Freiburg

vom 18. bis 21. August.

Die internationale Versammlung zur Verehrung der Gottesmutter, welche letzte Woche in Freiburg tagte, gab Anlass zu einer Reihe der rührendsten und grossartigsten Kundgebungen des religiösen Geistes und ist zu einem Denkmal dafür geworden, wie eng die Liebe zu Maria in einem katholischen Herzen mit der Liebe zu Christus verknüpft ist.

Der Kongress ist nicht der erste in seiner Art. Schon im Jahre 1897 hat in Livorno eine marianische Vereinigung stattgefunden. Es folgten die Kongresse von Florenz, Turin und Lyon, wobei Programm und Teilnahme allmählich eine Erweiterung erfuhren.

Der Gedanke zur Abhaltung der diesjährigen Versammlung ging aus von dem unermüdlichen Mgr. Kleiser. Er fand hierfür die Billigung ja die freudige Unterstützung des hl. Vaters, des Diöcesanbischofs und der Behörden von Freiburg. An alle Bischöfe der Welt ergingen Einladungen; die zahlreichen Antwortschreiben, die in den «Canisiusstimmen» veröffentlicht wurden, bezeugen, wie freudigem Nachhall der Gedanke in weiten Kreisen begegnet ist.

* 1. Cor. 5, 12. 13 zeigt evident, dass sich Paulus eigentliche Richtergewalt beimesst über die Gläubigen (so eigentlich, wie Gott selbst über die Ungläubigen richtet) — und zwar eine Exkommunikationsgewalt. Auch Augustin (de civitate Dei lib. 20) legt eingehend dar, dass Gott in diesem Leben schon die Menschen richtet — nicht bloss durch sein geisterscheidendes Predigtwort.

Montag den 18. August wurde zunächst die marianische Ausstellung eröffnet, welche durch die Bemühungen des französischen Komitees mit dem Kongress verbunden wurde. Sie enthielt in erster Linie künstlerische Darstellungen der Gottesmutter, sodann eine Sammlung von Ansichten marianischer Gnadenorte. Den Grundstock lieferte das ständige marianische Museum von Nötre Dame de Fourvière in Lyon, dazu kamen einige reiche Gemälde und Kupferstichsammlungen in Privatbesitz, endlich Beiträge von allen Seiten her. Einen beträchtlichen Platz behaupteten die grossen Verlagsfirmen und Kunstanstalten mit ihren marianischen Publikationen in Bild und Wort: Benziger & Co., Herder, Pustet, Beham, Oudin u. s. w. Neben den Erzeugnissen unserer Zeit waren auch eine Anzahl alter kostbarer Bilder und Kultgegenstände zur Ausstellung gekommen.

Montag Abend wurden im grossen Kornhaussaale die eingetroffenen Festteilnehmer von Mgr. Deruaz und vom Präsidenten des Organisationskomitees, Prinz Max von Sachsen begrüsst und darauf in der Liebfrauenkirche durch Mgr. Jaquet, Bischof von Jassy, in einer schönen Ansprache das Programm des Kongresses in seinen grossen Zügen entwickelt. Das Ziel desselben ist ein doppeltes: Vertiefung unserer Kenntnisse über die seligste Jungfrau und über ihre Verehrung auf dem Erdenrund; Huldigung und vertrauensvolle Anrutung derselben, sowohl für die privaten Anliegen als auch für diejenigen der gesamten Kirche, besonders für diejenigen, welche in gegenwärtiger Stunde Opfer der Verfolgung sind. Mgr. Jaquet präciserte auch die Bedeutung des Kongresses und seiner Arbeiten in doctrineller Beziehung: es ist kein Konzil, seine Arbeiten haben also nur so viel Wert und Gewicht, als die Urheber derselben und die Gründe, welche ihre Aufstellungen stützen.

Gehen wir zunächst über auf diese marianischen Studien, so sind dem Kongresse 137 solcher Arbeiten eingesandt worden, von denen eine grössere Anzahl zum Vortrag bestimmt wurden. Die etwa zwei Drittel ausmachenden französischen Arbeiten kamen gleichzeitig in fünf Sälen des Mädchenschulhauses zur Verlesung, die deutschen Aufsätze in zwei Abteilungen im Lyceum; daneben bildete sich noch eine italienische Gruppe. Auf dem dogmatischen Gebiete fand die unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau in ihrer Bedeutung gegenüber den Irrtümern der Neuzeit ihre Beleuchtung durch P. Lehmkuhl. Ebenfalls in der deutschen Abteilung kamen die immerwährende Jungfrausehft und die Gottesmutterseht U. L. Frau zur Behandlung. Die Frage der Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias hat in allen drei Sprachen ihre Bearbeiter gefunden: alle drei gelangten zu einer bejahenden Antwort, wobei betont wird, dass die Beweise für die Wahrheit dieser Tatsache auf dem dogmatischen, nicht auf dem historischen Gebiete zu suchen sind. Eine eingehendere Diskutierung der Frage unterblieb, schon wegen der oben erwähnten Natur des Kongresses. Einem nähern Studium wurde Maria als «Mutter der Gnade» von Prof. Bainvel empfohlen, d. h. der Umfang ihrer Mitwirkung bei der Zuwendung der göttlichen Gnaden.

Weitaus der grösste Teil der Referate gab Auskunft über den Stand der Muttergottesverehrung in einzelnen Bistümern, Ländern, Orden, Missionen, und es kamen hier sehr interessante Mitteilungen zum Vortrag. Kopten und Griechen, die Insel Ceylon und der ferne Norden, Spanier und Mexikaner

und die verschiedensten Gegenden von Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz haben uns berichtet, wie bei ihnen die seligste Jungfrau geehrt und angerufen wird, welche Stätten sie durch besondere Gnadenerweise ausgezeichnet und zu vielbesuchten Heiligtümern gemacht hat. Eingehendere Erwähnung, nicht ohne kritische Gegenbemerkungen, fanden die der neuern Zeit angehörigen Muttergotteserscheinungen von Pellevoisin (Erzdiocese Bourges) 1876 und von Tilly-sur-Seulle (Diocese Bayeux) 1896 bis 99. Und manche dieser Berichte begnügten sich nicht mit der Beschreibung der Gegenwart, sondern sie haben die Verehrung der Gottesmutter hinaufverfolgt bis in die ältesten Zeiten. Es liegt in diesen Darstellungen ein gewaltiges Material für eine weitangelegte Geschichte des Marienkultus in der katholischen Kirche.

Man hat im weitem sich beraten über die Förderung dieser Verehrung durch die Pflege des Rosenkranzes, der Skapuliere, frommer Vereine, der speciellen Weihe seiner Arbeiten an die seligste Jungfrau, Organisation von Pilgerzügen zu ihren Gnadenorten und Veranstaltung von Kongressen gleich dem diesjährigen.

Darauf sollen ja schliesslich alle Studien in letzter Linie hinauslaufen; auch die Bedeutung des Kongresses liegt daher in vermehrtem Grade in der Entfaltung des religiösen Sinnes, der in den glänzenden Huldigungen und Gebetsübungen an demselben zum Ausdruck kam. Wir heben aus dem reichen Kranze derselben drei Gruppen hervor: den deutschen Sodalentag, die Landeswallfahrt der Diocese Lausanne-Genf, den besonders von der französischen Sektion organisierten Schluss der Feier mit der Krönung der Muttergottesstatue in Nötre Dame.

(Schluss folgt.)

Recensionen.

Frankfurter Zeitgemässe Broschüren. 8. Heft. Amerikanische Wohltätigkeits-Anstalten. Von A. Zimmermann S. J.

Mit vollem Rechte haben in katholischen Kreisen die Frankfurter Broschüren ihren alten Namen und ihren gediegenen Ruf bewahrt. Das neueste Heft bringt uns eine interessante Arbeit aus der Feder des bekannten P. Zimmermann S. J. über die amerikanischen Wohltätigkeitsanstalten. Wer Sociologie studiert oder sich mit charitativen Bestrebungen abgibt, sollte diese Broschüre lesen, denn einerseits sieht er den gewaltigen Unterschied zwischen christlicher Charitas und Humanität, andererseits aber auch, wie verschieden beide arbeiten und auf welcher Seite der praktische Erfolg zu finden ist. — Was der Verfasser von den amerikanischen Armenhäusern (workhouses) schreibt, ist allerdings nicht neu, aber mit continental-europäischen Begriffen von einem Armenhause unvereinbar. Es lässt sich deshalb begreifen, dass viele den Hungertod dem Armenhause vorziehen, das eine Brutstätte aller Gemeinheiten ist. Das Workhouse scheint die Kloake aller sittlich ruinierten Existenzen zu sein. — Manch Tröstliches findet sich aber auch in Amerika in Bezug auf die Pflege der Armen und Kranken, und dazu rechnen wir ganz besonders die heroischen Anstrengungen, welche dort katholische Ordensleute auf dem Felde der christlichen Liebe machen. Wer die treffliche Studie liest, wird dem Verfasser für seine interessante Arbeit Dank wissen. P. R.

Kirchen-Chronik.

Rigiklösterli. (Eingesandt.) Dieser Frühling und Sommer hat wieder eine grosse Anzahl frommer Pilger hinaufgeführt zum Gnadenbilde «Maria zum Schnee» auf Rigi-Klösterli. Das alte, wunderbare Bild Mariä hat nicht nur neue Zierde erhalten durch die gefällige, entsprechende Ausschmückung des Kirchleins, sondern das katholische Volk selbst will wieder mit erneutem Vertrauen ein Ehrenkranz werden an Mariä Gnadenort. Auch für die vielen Kurgäste bildete das schmucke Kirchlein einen besondern Anziehungspunkt, und in erfreulicher Weise war stetsfort das stille, freundlich beleuchtete Heiligtum bis spät in die Nacht hinein von frommen Betern besucht. — Um Vielen einen Herzenswunsch zu erfüllen, wird auf Mariä Geburt wieder eine gemeinsame Pilgerfahrt veranstaltet. Der Hauptgottesdienst beginnt 9 Uhr. In den Hotels auf Klösterli ist für billiges Logis vorgesorgt. In zuvorkommenster Weise hat die Arth-Rigi-Bahn für diesen Anlass folgende Anordnungen getroffen:

1. Es werden eigene Pilgerbillete ausgegeben zur Fahrt von Arth-Goldau nach Rigi-Klösterli und zurück. Dieselben kosten in II. Klasse 3 Fr., in III. Klasse 2 Fr. Sie werden aber nicht an den Bahnkassen verabfolgt, sondern müssen beim tit. Pfarramt Arth zum voraus bezogen werden.

2. Diese Bilette berechtigen zur Bergfahrt mit folgenden Zügen: Sonntag den 7. Sept.: Arth-Goldau ab 1. 35, 4. 25 und 6. 24 nachm. Montag den 8. Sept.: Arth-Goldau ab 6. 10 (Extrazug) und 8. 00. — Zur Rückfahrt: Klösterli ab 12. 30 (II. Klasse), 3. 25, 4. 50 und 6. 50.

Totentafel. In Freiburg starb während des marianischen Kongresses, am 19. August, der hochw. Hr. Canonicus Ambrosius Perriard, während langen Jahren Professor am Kollegium St. Michael daselbst, ein Bruder des hochw. Pfarrers Perriard in Freiburg. Chorherr Ambrosius Perriard war am 25. Juli 1841 in Villarepos geboren, wurde 1867 Priester und gehörte nach einigen Jahren Pastorationstätigkeit seit 1876 dem Kollegiatstifte von Freiburg an. Als Professor war er ein trefflicher Lehrer der klassischen Sprachen, er beschäftigte sich auch mit geschichtlichen Arbeiten, über alles aber war er ein frommer, eifriger Priester. R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

1. Mit einer der nächsten Nummern werden wir die früher begonnene Artikelserie über das Familienleben fortsetzen.

2. Die Fortsetzung der Artikel über die Messerkklärung musste wegen anderer dringender Gegenstände ebenfalls unterbrochen werden. Wir werden dieselbe nach Behandlung einer gegenwärtig brennenden Frage über Analyse und Synthese im catechetischen Unterrichte nächstens wieder aufnehmen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 34:	Fr. 31,519.45
Kt. Aargau: Waltenschwil	„	50.—
Kt. Bern: Brislach, Hauskollekte	„	100.—
Kt. St. Gallen: Lenggenwil 100, Niederwil 60, Stein 78.50	„	238.50
Kt. Luzern: Wolhusen	„	20.—
Kt. Thurgau: Schönholzersweilen, vom Jubilar-Pfarrer	„	20.—
Kt. Schwyz (March) Tuggen, erste Rata	„	100.—
	Fr.	32,047.95

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 34:	Fr. 40,213.92
Legat des Hrn. Doktor M. Zürcher-Deschwanden sel.	„	1,500.—
	Fr.	41,713.92

Luzern, den 27. August 1902.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " 12 " Einzelne " " " " 20 "

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
 Inseraten-Aannahme spätestens Mittwoch abends.



Kirchliche Kunstanstalt

des
Josef Obletter

Bildhauer und Altarbauer
 St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa
 Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie
 Telegramm-Adresse: Jobletter, Gröden, Tirol.
 Heiligen-Statuen * Altäre * Kanzeln

→ Kreuzwegstationen ←

Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert
 Nicht Convenierendes wird zurück-
 genommen.

Preiscurant gratis und franko.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 -: **DANNER & RENGGLI** :- (Sälimate)
 empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten
 Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig
 bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. 13

Kathol. Knabenpensionat und Lehrerseminar

bei St. Michael in Zug

unter der h. Protektion Sr. Gnaden des hochw. Bischofs v. Basel-Lugano. Geleitet
 v. Weltgeistlichen, Realschule, Gymnasium, Lehrerseminar, franz.-ital. Vorkurs.
 Deutscher Vorkurs für solche, welche die Primarschule noch nicht vollendet haben
 o. f. für Besuch der höh. Abt. noch zu schwach sind. Landwirtsch. Kurs. Herrliche,
 gesunde Lage. Eintritt u. neuen Zöglinge d. 6. Okt. Prospekte gratis. Die Direktio.n

Ein vorz. Werk über den Rosenkranz.

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhand-
 lungen zu beziehen:

Der Rosenkranz, eine Fundgrube für Prediger u. Katecheten,
 ein Erbauungsbuch für kath. Christen. Von
 Dr. Philipp Hammer. Mit kirchlicher Approbation. 1.—3.
 Aufl. 4 Bände. 1738 Seiten 8°. Preis brosch. Mt. 14,20; gebd.
 in Original-Halbfranz Mt. 19,80. (Bd. 1. u. 2. erschien soeben
 in neuer Auflage.)

Ueber den Rosenkranz sind schon außerordentlich viele vortreff-
 liche Bücher geschrieben worden, unter allen aber ist Hammers Erbauungs-
 buch eine wirkliche Perle. Da redet tiefer Glaube, innige Frömmig-
 keit, erklingt edle Poesie; da zeigt sich bedeutende Geschichtskennntnis,
 reiche Lebenserfahrung; da schildert ein Kenner der Kunst, der sich schon
 weit in der Welt umgesehen. Es gehört dies Buch zu den wenigen,
 die man in einem Zuge genießen möchte. . . . „Marien-Blüten“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen,
 Paderborn. Bonifacius-Druckerei.

Soeben erschien in meinem Verlag und kann durch jede Buchhandlung
 bezogen werden: (OH9600)

Christentum und Krankheit

Vorträge gehalten am kirchl. Bezirksfest in Lützelflüh, von Pfr. F. Lüt-
 hardt in Rüegsau und Pfr. E. Müller in Langnau. Broschürt. Preis: 40 Cts.
 Bei Abnahme von mindestens 6 Expl. 30 Cts. per Stück.

Diese kl. Broschüre enthält beherzigenswerte Worte und Winke für
 Kranke und alle, die mit Kranken umzugehen haben; sie sei aber auch einem
 weitem Publikum warm empfohlen.

Verlagsbuchhandlung Eugen Sutermeister in Bern.

Glasmalerei-Anstalt

von

Zürich II **Fried. Berbig** Zürich II
 gegründet 1877

empfehl ich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur
 Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den ein-
 fachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in be-
 kannter solider, stylistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei
 Verwendung von prima Material.

Specialität:

Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich
 für Renaissance und Barockkirchen.

Auszeichnungen:

Soeben erschien:

Das Leben Jesu nach den 4 Evangelien in Pre-
 digten dargestellt von Kaspar Ve-
 rens, Landdechant. Mit kirchlicher Approbation. IV. Band 443
 Seiten. 8°. Preis broschiert 4,40 Mt., gebd. in Halbfranz 5,80 Mt.
 Die schon früher erschienenen 3 Bände kosten brosch. 13,80 Mt.,
 gebd. 18,40 Mt.

„Wer dieses Predigtwerk nach Form und Inhalt prüft, wird
 bald zur Ueberzeugung gelangen, daß er es mit einer Leistung von
 hervorragendem Werte zu tun hat. Das Werk ist eine Fundgrube der
 Belehrung und Erbauung, eigenartig in der Anlage und reichhaltig an
 gediegenem Inhalt. Die dogmatische Begründung ist solid, die Sprache
 leichtfaßlich und edel-populär.“
 „Bitter. Anzeiger“, Cincinnati.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.

Wissmann-Hofstetter

17 Sternenplatz 17 LUZERN ☺ ☺ 1. Etage ☺ ☺
 empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von
 ☺ Kompletten Anzügen ☺ Soutanen und Soutanelen ☺
 Grosse Collection von schwarzen Stoffen. * Garantiert gut-
 sitzender Schnitt, solideste Arbeit, möglichst billige Preise und
 prompte Bedienung.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Altersasyl

namentlich für Hochw. Hrn. Geistliche,
 nebst Spracheninstitut und Realschule
 im Kloster Muri, Aargau, empfiehlt
 Jos. Keusch, Pfarrer.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
 Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
 Luzern.

Wir bringen folgende Formulare für den Verein der christlichen
 Familie in freundliche Erinnerung:



Die heilige Familie.

Gebete für den Verein de. hl. Familie: 4 Seiten zum Einlegen
 in Gebetbücher:

12 Stück 20 Cts.; 50 Stück 7b Cts.; 100 Stück Fr. 1. 20.

Kirchliche Verordnung über die Einführung und Leitung des
 Vereins der christlichen Familie.

1 Stück 10 Cts.; 1 Stück Fr. 1. 50; 50 Stück Fr. 3. 25; 100 Stück Fr. 6. —
 Mitgliederverzeichnis, neue Auflage, bequemes Format; ermässigtger
 Preis.

1 Bogen 10 Cts.; 12 Bogen 90 Cts.; 25 Bogen Fr. 1. 80.
 Einbände werden prompt besorgt.

Bilder der hl. Familie in grösster Auswahl von 20 Cts. an. Beson-
 ders beliebt ist das Bild der hl. Familie nach P. Schmatz, Fr. 5. —
 in elegantem Goldrahmen Fr. 16. —, mit Porto und Verpackung Fr. 18;
 Bäber & Co. Luzern.